

MITTEILUNGSBLATT

DER

MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.meduni-graz.at/services/mitteilungsblatt.html>

Studienjahr 2005/2006

Ausgegeben am 19.10.2005

3. Stück

- 11. Leitungen: Bekanntgabe des Eintrittes des Vertretungsfalles
 - 12. Forschungseinheiten: Errichtung und Bestellung des Leiters
 - 13. Wahlen: Neuwahlen des Senatsvorsitzes - Berichtigung
 - 14. Habilitationskommissionen: Einrichtung
 - 15. Vollmacht für Herrn Klaus ZÖTSCH
 - 16. Richtlinien des Rektorates: Mobilitätszuschüsse für Forschung
 - 17. Richtlinien des Rektorates: BA-CA „Visiting Scientists Program“ der Medizinischen Universität Graz
 - 18. Ausschreibung von Stellen
-

11.

Leitungen: Bekanntgabe des Eintrittes des Vertretungsfalles

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt für folgende Organisationseinheiten den Eintritt des Vertretungsfalles bekannt:

Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie

Durch das Ausscheiden des Vorstandes, Herrn Univ.-Prof.Dr. Richard Horst NOACK, übernimmt mit 01.10.2005 bis auf weiteres der erste stellvertretende Vorstand, Herr Ao.Univ.-Prof.Dr. Wolfgang FREIDL, „supplierend“ die Aufgaben der Vorstandsfunktion.

Universitätsklinik für Strahlentherapie-Radioonkologie

Durch das Ausscheiden des Vorstandes, Herrn Univ.-Prof.Dr. Arnulf HACKL, übernimmt mit 01.10.2005 bis auf weiteres die erste stellvertretende Vorständin, Frau Ao.Univ.-Prof.Dr. Karin KAPP, „supplierend“ die Aufgaben der Vorstandsfunktion.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

12.

Forschungseinheiten: Errichtung und Bestellung des Leiters

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass gemäß der Richtlinie über die Errichtung von Forschungseinheiten, veröffentlicht im MTBl vom 03.08.2005, 25. Stk, RN 103, folgende Forschungseinheit vom Rektorat mit Wirkung ab 01.10.2005 eingerichtet wird:

Forschungseinheit für Pädiatrische Schlafmedizin und Schlafforschung (Research Center for Pediatric Sleep Medicine)

Leiter: Herr Univ.-Prof.Dr. Reinhold KERBL

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

13.

Wahlen: Neuwahlen des Senatsvorsitzes - Berichtigung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. BRATSCHKO, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß dem Satzungsteil „Wahlordnung – Hauptstück I“, veröffentlicht im MTBl vom 06.07.2005, 23. Stk, RN 87, in seiner Sitzung am 03.10.2005 nachfolgende Personen in den Vorsitz des Senats gewählt hat:

Vorsitzender: Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. BRATSCHKO
1. Stellvertreterin: Ass.-Prof.Dr. Brigitte SANTNER
2. Stellvertreter: Univ.-Prof.Dr. Anton SADJAK

Schriftführer: Stefan SCHALLER
Schriftführer-Stv.: Ao.Univ.-Prof.Dr. Axel HABERLIK

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

14.

Habilitationskommissionen: Einrichtung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. Bratschko, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 103 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 22.06.2005 für folgende Personen eine Habilitationskommission eingesetzt hat:

Herrn Dr.med. Helmut SCHÖLLNAST

Professoren: Univ.-Prof.Dr. Richard FOTTER
O.Univ.-Prof.Dr. Hans-Jörg MISCHINGER
Univ.-Prof. Dr.Anton SADJAK
Univ.-Prof. Dr.Freyja-Maria SMOLLE-JÜTTNER
Mittelbau: Ao.Univ.-Prof.Dr. Hubert HAUSER
Ao. Univ.-Prof.Dr. Gottfried SCHAFFLER
Studentin: Sylvia HRIBERNIGG

In der konstituierenden Sitzung am 10.10.2005 wurde Herr O.Univ.-Prof.Dr. Hans-Jörg MISCHINGER zum Vorsitzenden gewählt.

Herrn Dr.rer.nat. Christian WINDPASSINGER

Professoren: Univ.-Prof.Dr. Bernd KOIDL
O.Univ.-Prof.Dr. Gerhard KOSTNER
O.Univ.-Prof.DDr. Egon MARTH
Univ.-Prof.Mag.Dr. Maria Anna PABST
Mittelbau: Ao.Univ.-Prof.Mag.DDr. Erwin PETEK
Ao.Univ.-Prof.Dr. Ernst STEYRER
Student: Karl ZWANZGER

In der konstituierenden Sitzung am 10.10.2005 wurde Herr O.Univ.-Prof.Dr. Gerhard KOSTNER zum Vorsitzenden gewählt.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

15.

Vollmacht für Herrn Klaus ZÖTSCH

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt gemäß § 28 (1) letzter Satz UG 2002 für Herrn Klaus ZÖTSCH folgende Vollmacht bekannt:

VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MUG“), Hr. Univ.Prof. DDr. Gerhard Franz Walter, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 i.V.m. den Richtlinien des Rektorats der MUG, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 23. Stk. RN 57 vom 18. Februar 2004 an

Klaus ZÖTSCH
(im Folgenden: „der BEVOLLMÄCHTIGTE“)
geboren am 24.06.1960

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist stellvertretender Leiter des Kaufmännischen Bereichs der MUG.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften ermächtigt:

- Abschluss aller gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen, die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift dem Rektor oder einem Mitglied des Rektorates vorbehalten sind und die der Betrieb einer Universität mit sich bringt (insbesondere Zeichnung von Kauf-, Miet-, Werk-, Kredit-, Darlehens-, Besicherungs-, Arbeitsverträge aller Art).

Jedenfalls ist der BEVOLLMÄCHTIGTE nicht befugt, für die MUG Grundstücke zu verkaufen oder zu belasten.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE hat in seinem Namen und mit dem vorangestellten Zusatz „ppy“ (für: „per Proxy“) für die MUG zu zeichnen. Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte ausschließlich berechtigt, für die MUG entweder (a) gemeinsam mit dem Rektor oder einer Vizerektorin oder einem Vizerektor oder dem Kanzler zu zeichnen oder (b) gemeinsam mit einer/einem vom Rektor mit „Vollmacht“ oder „Auftrag und Vollmacht“ betrauten Arbeitnehmerin/betrauten Arbeitnehmer zu zeichnen – in Variante (b) aber nur im Rahmen von Angelegenheiten, für die beide Unterzeichner zeichnungsberechtigt sind – und die MUG rechtswirksam daraus zu verpflichten.

Diese Vollmacht kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der MUG sowie im Internet veröffentlicht.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

16.

Richtlinien des Rektorates: Mobilitätzuschüsse für Forschung der Medizinischen Universität Graz

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 08.09.2005 gemäß § 22 Abs. 1 UG 2002 i.d.g.F. nachfolgende Richtlinien beschlossen hat:

**Mobilitätzuschüsse für Forschung
der Medizinischen Universität Graz**

Richtlinien

1. Ziel

Ziel der Vergabe von Mobilitätzuschüssen für Forschung ist die Förderung der Mobilität von ForscherInnen zum Zweck der Initiierung und/oder Intensivierung von Kooperations-, Austausch- und Vernetzungsaktivitäten zwischen MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Graz und exzellenten ForschungspartnerInnen anderer Länder. Die Mittel für die Mobilitätzuschüsse für Forschung werden bis auf Widerruf aus dem Globalbudget der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellt.

2. Förderungsgegenstand und Voraussetzungen

- 2.1. Mobilitätzuschüsse können sowohl für kurze Aufenthalte von MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Graz an renommierten Gastinstitutionen im Ausland (*outgoing*) als auch für kurze Aufenthalte von ausländischen ForscherInnen an der Medizinischen Universität Graz (*incoming*) beantragt werden.
- 2.2. Der geplante Aufenthalt muss der Bearbeitung von Forschungsfragestellungen und –kooperationen gewidmet sein, wobei auch Vortragsaktivitäten im Sinne der Vermittlung von Forschungsergebnissen an der Medizinischen Universität Graz bzw. an der jeweiligen Gastinstitution möglich sind.
- 2.3. Es gibt keine thematischen Einschränkungen, d.h. alle Fachbereiche sind gleichermaßen antragsberechtigt.
- 2.4. Die Dauer des Aufenthaltes kann bis zu einer Woche betragen.
- 2.5. Bei der Auswahl der zu fördernden Aufenthalte werden folgende Kriterien angewandt:
 - 2.5.1. Wissenschaftliche Reputation des Gastes bzw. der Gastinstitution und/oder der betreuenden Person an der Gastinstitution (Die wissenschaftliche Exzellenz muss in der Beilage zum Antrag konkret beschrieben werden, zB durch Beilage von Publikationslisten, Information über Impact-Faktoren u.ä.)
 - 2.5.2. Ausgewogenheit hinsichtlich der geförderten ForscherInnen und Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz
 - 2.5.3. Beitrag zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung (In der Outgoing-Variante werden ForscherInnen unter 35 Jahren bevorzugt.)

3. Ablauf und Durchführungsdetails

- 3.1. Die organisatorische Abwicklung des Programms erfolgt durch das Büro der Vizerektorin für Forschungsmanagement & Internationale Kooperation.
- 3.2. Die Einreichung kann laufend erfolgen.
- 3.3. Anträge um Unterstützung eines Aufenthaltes werden für die Variante *outgoing* von dem/r betreffenden ForscherIn der Medizinischen Universität Graz, für die Variante *incoming* von einem/einer ForscherIn derjenigen Organisationseinheit der Medizinischen Universität Graz eingebracht, die den jeweiligen Gast einladen will. Für die Einreichung ist das den Richtlinien angeschlossene Formular zu verwenden.
- 3.4. Die Auswahl der zu fördernden Aufenthalte erfolgt aufgrund des relativ geringen Fördervolumens nicht durch die Forschungsförderungskommission, sondern durch den/die VizerektorIn für Forschungsmanagement & Internationale Kooperation.

4. Förderbare Kosten

- 4.1. Grundsätzlich können Reise- und Aufenthaltskosten gefördert werden. Kosten für Bewirtungen werden nur in bescheidenem Ausmaß übernommen. Voraussetzung dafür ist, dass auf der entspre-

chenden Rechnung oder einem Beiblatt alle TeilnehmerInnen an dem jeweiligen Essen o.ä. aufgeführt sind. Die Bezahlung von Honoraren aus den Mobilitätszuschüssen für Forschung ist nicht möglich. Sämtliche Kosten, für die eine Übernahme oder Refundierung durch die Medizinische Universität gewünscht wird, müssen durch die Vorlage von Originalbelegen nachgewiesen werden. Belegkopien sind nur in Ausnahmefällen möglich, wenn der Gast eine größere Rechnung nur teilrefundiert bekommt und auch noch an anderen Stellen einreichen muss. Dies muss auf der jeweiligen Belegkopie bestätigt werden. Eigenbelege können nicht eingereicht werden. Alle Belege sind mit dem Vermerk „sachlich richtig“, mit der Unterschrift des/der Antrag stellenden ForscherIn der Medizinischen Universität Graz und mit Datum zu versehen.

- 4.2. Die Bezahlung der entstandenen Kosten erfolgt gegen Vorlage der Originalbelege während des Aufenthalts in bar (für Gäste aus Drittstaaten) oder nachträglich durch Überweisung (für Gäste aus EU-Staaten und MUG-MitarbeiterInnen).
- 4.3. Die Höhe des Mobilitätszuschusses beträgt maximal EUR 200 pro Person und Reise.

5. Personalrechtliche Angelegenheiten

- 5.1. Jegliche Förderungsmaßnahme ist rein finanzieller Natur, und die personalrechtliche Komponente muss von dem/r Förderwerber/in parallel dazu zusätzlich abgeklärt werden.
- 5.2. Ein Rechtsanspruch des/r einzelnen Förderwerbers/Förderwerberin auf Gewährung eines Mobilitätszuschusses besteht jedenfalls nicht.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

17.

Richtlinien des Rektorates: BA-CA „Visiting Scientists Program“ der Medizinischen Universität Graz

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 08.09.2005 gemäß § 22 Abs. 1 UG 2002 i.d.g.F. nachfolgende Richtlinien beschlossen hat:

BA-CA „Visiting Scientists Program“ der Medizinischen Universität Graz

Richtlinien

1. Ziel

Ziel des „Bank Austria Creditanstalt ,Visiting Scientists Program“ ist es, eine Steigerung des Austausches und der Vernetzung in Wissenschaft und technologischer Entwicklung zwischen der Medizinischen Universität Graz und exzellenten ForschungspartnerInnen anderer Länder zu erreichen. Konkret soll mit diesem Programm die Basis für künftige Forschungsk Kooperationen zwischen MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Graz und renommierten WissenschaftlerInnen und deren Organisationen im Ausland auf- bzw. ausgebaut werden und somit die Grundlage für die Entwicklung von gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprojekten geschaffen bzw. gestärkt werden. Die Mittel für die Durchführung des Programms werden im Rahmen von Sponsoring von der Bank-Austria Creditanstalt zur Verfügung gestellt.

Das „Bank Austria Creditanstalt ,Visiting Scientists Program“ läuft bis auf Widerruf durch die Medizinische Universität Graz.

2. Förderungsgegenstand und Voraussetzungen

- 2.1. Das Programm unterstützt sowohl Aufenthalte von MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Graz an renommierten Gastinstitutionen im Ausland (*outgoing*) als auch Aufenthalte von ausländischen ForschungspartnerInnen an der Medizinischen Universität Graz (*incoming*).

- 2.2. Der geplante Aufenthalt eines/r „*Visiting Scientist*“ muss der Bearbeitung von Forschungsfragestellungen und der Lehre im Sinne von Vermittlung von Forschungsergebnissen an der Medizinischen Universität Graz bzw. an der jeweiligen Gastinstitution dienen, d.h. während des Aufenthaltes soll eine Konzentration auf die Durchführung und Präsentation von Forschungsarbeiten erfolgen.
- 2.3. Es gibt keine thematischen Einschränkungen, d.h. alle Fachbereiche sind eingeladen, an dem Programm teilzunehmen.
- 2.4. Pro Jahr können – abhängig von der budgetären Bedeckbarkeit – je ca. sechs *Incoming Scientists* und sechs *Outgoing Scientists* unterstützt werden.
- 2.5. Die Dauer des Aufenthaltes kann ein bis drei Wochen betragen.
- 2.6. Mit der Teilnahme verpflichten sich *Outgoing Scientists*, auf Wunsch der Bank Austria-Creditanstalt für einen persönlichen Gesprächstermin mit der Bank Austria-Creditanstalt zur Verfügung zu stehen.
- 2.7. Bei der Auswahl der zu fördernden Aufenthalte werden folgende Kriterien angewandt:
 - 2.7.1. Wissenschaftliche Qualität des Vorhabens (Darstellung, Originalität, medizinische Relevanz, Methodik)
 - 2.7.2. Wissenschaftliche Reputation des Gastes (*incoming*) bzw. der Gastinstitution und/oder der betreuenden Person an der Gastinstitution (*outgoing*), wobei die wissenschaftliche Exzellenz in der Beilage zum Antrag konkret beschrieben werden muss. (Die Beurteilung der Leistung erfolgt zusätzlich aufgrund einer Publikationsliste der letzten 5 Jahre, die von der Einreichstelle nach einheitlichen Kriterien erstellt wird.)
 - 2.7.3. Potenzial für die Medizinische Universität Graz bzw. die betroffene Organisationseinheit (Bedeutung für Karriereentwicklung, Beitrag zur wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung bzw. –entwicklung der Medizinischen Universität Graz, Beitrag zur internationalen Vernetzung und Kooperation)
 - 2.7.4. Realisierbarkeit (wissenschaftliches Umfeld, Expertise des/der Kandidaten/in)
 - 2.7.5. Beitrag zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung (In der *Outgoing*-Variante werden ForscherInnen unter 35 Jahren bevorzugt.)
 - 2.7.6. Ausgewogenheit hinsichtlich der geförderten ForscherInnen und Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz

3. Ablauf und Durchführungsdetails

- 3.1. Die organisatorische Abwicklung des Programms erfolgt durch das Büro der Vizerektorin für Forschungsmanagement & Internationale Kooperation.
- 3.2. Die Beurteilung der Anträge erfolgt vierteljährlich. Es gelten folgende Einreichfristen:
 - 15.03. des Jahres (für Aufenthalte im 2. Quartal),
 - 15.06. des Jahres (für Aufenthalte im 3. Quartal),
 - 15.09. des Jahres (für Aufenthalte im 4. Quartal),
 - 15.12. des Jahres (für Aufenthalte im 1. Quartal des darauf folgenden Jahres)
- 3.3. Anträge um Unterstützung eines Aufenthaltes werden für die Variante *outgoing* von dem/r betreffenden ForscherIn der Medizinischen Universität Graz, für die Variante *incoming* von einem/einer ForscherIn derjenigen Organisationseinheit der Medizinischen Universität Graz eingebracht, die den jeweiligen Gast einladen will. Für die Einreichung ist das den Richtlinien angeschlossene Formular zu verwenden.
- 3.4. Die Auswahl der zu fördernden Aufenthalte erfolgt durch das Rektorat, vertreten durch den/die Vizerektor/in für Forschungsmanagement und Internationale Kooperation. Die Auswahl erfolgt auf Basis einer Vergabeempfehlung der Forschungsförderungskommission der Medizinischen Universität Graz, erweitert durch den/die jeweilige/n LandesdirektorIn der Bank-Austria Creditanstalt Steiermark, der/die auch stimmberechtigt ist.
- 3.5. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Auftritts der Medizinischen Universität Graz innerhalb dieses Programms verpflichtet sich der/die initiativ ForscherIn, bei der Organisation von Aufenthalten von ausländischen ForscherInnen an der Medizinischen Universität Graz (*incoming*) folgende Mindestvoraussetzungen zu berücksichtigen:
 - 3.5.1. Treffen an der Organisationseinheit mit Vorstellung der Medizinischen Universität und der jeweiligen Organisationseinheit unter Beisein eines/einer VertreterIn des Rektorats
 - 3.5.2. Abwicklung des Aufenthalts entsprechend den Plänen der gastgebenden Organisationseinheit und des/der initiativen ForscherIn

- 3.5.3. Touristischer Programmpunkt (zB Stadtführung)
- 3.5.4. Organisation zumindest eines Vortrages des/der GastforscherIn (Dauer: mind. 1,5 Stunden)
- 3.5.5. Verleihung des Zertifikates an den/die GastforscherIn (Das Zertifikat wird von einem Mitglied des Rektorates unterschrieben und vom Büro der Vizerektorin für Forschungsmanagement & Internationale Kooperation zur Verfügung gestellt.)
- 3.5.6. Retournierung des ausgefüllten Feedback-Bogens (Beilage 2) an das Büro der Vizerektorin für Forschungsmanagement & Internationale Kooperation
- 3.6. Die Organisation des Aufenthalts von ForscherInnen der Medizinischen Universität Graz an Gastinstitutionen in anderen Ländern (*outgoing*) wird von dem/der jeweiligen ForscherIn in Absprache mit der Gast gebenden Organisation geplant und abgewickelt. Für den Aufenthalt sind folgende Mindestvoraussetzungen zu berücksichtigen:
 - 3.6.1. Der/die GastforscherIn bietet der Gastinstitution an, zumindest einen Vortrag zu halten.
 - 3.6.2. Retournierung des ausgefüllten Feedback-Bogens (Beilage 2) an das Büro der Vizerektorin für Forschungsmanagement & Internationale Kooperation
- 3.7. Die Teilnahme am Programm wird sowohl für *Incoming* als auch für *Outgoing Scientists* mit dem *Visiting Scientist Certificate of the Medical University of Graz* bestätigt.

4. Förderbare Kosten

- 4.1. Grundsätzlich werden Reise- und Aufenthaltskosten sowie Vortragshonorare gefördert. Vortragshonorare können jedoch nur für *Incoming Scientists* bezahlt werden, und wenn der/die *Incoming scientist* für den jeweiligen Vortrag kein Entgelt von seiner/ihrer Heimatinstitution oder einer anderen Stelle erhält. Sämtliche Kosten, für die eine Übernahme oder Refundierung durch die Medizinische Universität gewünscht wird, müssen durch die Vorlage von Originalbelegen nachgewiesen werden. Belegkopien sind nur in Ausnahmefällen möglich, wenn der Gast eine größere Rechnung nur teilrefundiert bekommt und auch noch an anderen Stellen einreichen muss. Dies muss auf der jeweiligen Belegkopie bestätigt werden. Eigenbelege können – mit Ausnahme der Verrechnung von Kilometergeld – nicht eingereicht werden. Alle Belege sind mit dem Vermerk „sachlich richtig“, mit der Unterschrift des/der *Outgoing Scientist* bzw. des/der Antrag stellenden ForscherIn der Medizinischen Universität Graz (für *Incoming Scientists*) und mit Datum zu versehen.
- 4.2. Die Bezahlung der entstandenen Kosten und des Honorars erfolgt nach Vorlage der Originalbelege nachträglich durch Überweisung.

4.3. Verrechenbare Kostenarten:

Flüge:

Es werden ausschließlich Flüge in der Economy Class und bis zu einem Preis von EUR 1.000 (inkl. Taxen, Treibstoffzuschlägen und Reisebürogebühren) refundiert.

Alle Flugreisenden sind aufgefordert, nach Möglichkeit Angebote von Billigfluglinien in Anspruch zu nehmen. Sie tragen damit zu einer Kostenersparnis bei, die es der Universität erlaubt, möglichst vielen KollegInnen derartige Zuschüsse zu gewähren.

Bahn:

Es werden Bahnfahrten 2. Klasse refundiert. Für Bahnfahrten über Nacht können zusätzlich die Kosten eines Liegewagenplatzes refundiert werden.

Auto:

Falls die An- und Abreise zur Zielinstitution mit dem Auto erfolgen muss, kann das Amtliche Kilometergeld (EUR 0,356/km) verrechnet werden. Als Beleg ist in diesem Fall ein formloses Ersuchen um Refundierung mit Angabe von

- Abfahrts- und Zielort
 - Distanz in km
 - Summe des verrechneten Kilometergeldes
 - Datum und Unterschrift
- zu übermitteln.

Öffentliche Transportmittel:

Refundiert werden öffentliche Verkehrsmittel für Flughafentransfers sowie Tickets für öffentliche Verkehrsmittel, die für den innerstädtischen Transport zwischen der Unterkunft und der gastgebenden Institution nachweislich erforderlich sind.

Unterkunft:

Alle Reisenden sind aufgefordert, grundsätzlich eine möglichst kostengünstige Übernachtungsmöglichkeit zu suchen. Sie tragen damit zu einer Kostenersparnis bei, die es der Universität erlaubt, möglichst vielen KollegInnen derartige Zuschüsse zu gewähren.

Falls eine Unterbringung in Hotels bzw. Pensionen erforderlich ist, werden Kosten nur für

***-Hotels und bis zu einem Nächtigungspreis von

max. EUR 80 pro Nacht für die 1. bis 7. Nächtigung

max. EUR 50 pro Nacht für die 8.-14. Nächtigung, und

max. EUR 30 pro Nacht für die 15.-21. Nächtigung

refundiert. Ausnahmen sind nur in gut begründeten Fällen und nach vorheriger Klärung mit der fördergebenden Stelle möglich.

Vortragshonorar: *Incoming visiting scientists* können ein Vortragshonorar von EUR 200 verrechnen,

- wenn Sie einen Gastvortrag entsprechend den im „Contract for Foreign Guest Lectures“ festgelegten Bedingungen halten (erhältlich an der u.a. Kontaktadresse),
- der „Contract for Foreign Guest Lectures“ von der MUG und vom Visiting Scientist unterzeichnet wird,
- eine dem Muster entsprechende Rechnung gelegt wird (erhältlich an der u.a. Kontaktadresse), und
- der/die Vortragende für denselben Vortrag kein Entgelt von einer anderen Stelle erhält.

Nicht übernommen werden Tages- und Nächtigungspauschalen, Taxikosten, Kosten für Übergepäck bei Flügen, Kosten für Gepäckaufbewahrung, Konferenz- und andere Teilnahmegebühren, Stornogebühren, Verpflegungskosten, Mini-Bar- und Pay-TV-Rechnungen, Telefon- und Internetkosten.

5. Personalrechtliche Situation

5.1. Jegliche Förderungsmaßnahme ist rein finanzieller Natur und die personalrechtliche Komponente muss vom Förderungswerber parallel dazu zusätzlich abgeklärt werden.

5.2. Ein Rechtsanspruch des einzelnen Förderungswerbers auf Gewährung eines Mobilitätzuschusses besteht jedenfalls nicht.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

18. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass er gemäß § 107 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. folgende Stellen ausschreibt:

18.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Positionen zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz, zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß § 107 UG 2002 folgende Positionen aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

Berichtigung der Ausschreibung vom 05.10.2005:

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002) an der Universitären Palliativmedizinischen Einrichtung (UPE) der Medizinischen Universitätsklinik zu besetzen ab sofort für die Dauer des Beschäftigungsverbot und eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes. Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Nachweisliches Interesse/Vorerfahrung in der Betreuung von PalliativpatientInnen, Vorerfahrung in der Durchführung/Begleitung von klinischen Forschungsprojekten im Bereich Palliativmedizin; abgeschlossenes jus practicandi. Die Tätigkeit ist für die Facharztausbildung für Innere Medizin anrechenbar.

Ende der Bewerbungsfrist: 09. November 2005 (Kennzahl: W340)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung an der Universitätsklinik für Psychiatrie voraussichtlich zu besetzen ab 01.01.2006 bis zur Beendigung der Facharztausbildung, längstens 7 Jahre.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Möglichst bereits Erfahrung in der stationären Behandlung schwer erkrankter psychiatrischer PatientInnen. Erfahrung mit stationären integrierten Psychotherapiekonzepten erwünscht. Psychotherapeutische Qualifikation bzw. Vorkenntnisse. Interesse an wissenschaftlichen Projekten und eigener wissenschaftlichen Aktivität wird erwartet.

Ende der Bewerbungsfrist: 09. November 2005 (Kennzahl: W342)

1 halbe Stelle einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002) an der Universitätsklinik für Psychiatrie voraussichtlich zu besetzen ab 01.02.2006.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Doktoratsstudium der Psychologie erwünscht.

Erfahrung in klinischer Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie, psychotherapeutische Ausbildung, Erfahrung in der psychologischen Testdiagnostik und an Biofeedback, Lehrtätigkeit erwünscht. Weiters Beteiligung an wissenschaftlichen Projekten sowie eigene wissenschaftl. Tätigkeit erwünscht.

Ende der Bewerbungsfrist: 09. November 2005 (Kennzahl: W343)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002) an der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Relevante Gegenfächer (Innere Medizin oder Chirurgie) oder entsprechende fachspezifische Vorbildung, Notarztdiplom, einschlägige wissenschaftliche Vorerfahrung, EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenkenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 09. November 2005 (Kennzahl: W344)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002) an der Universitätsklinik für Neurochirurgie voraussichtlich zu besetzen ab 28.11.2005.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

1. Wissenschaftliche Vorleistungen bzw. Interesse an wissenschaftlicher Arbeit.
2. Chirurgische Grundkenntnisse oder Vorbildung;
3. Klinische Erfahrung auf dem Gebiet der Neurochirurgie;
4. EDV-Kenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 09. November 2005 (Kennzahl: W299)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002) an der Medizinischen Universitätsklinik voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Erfahrungen auf dem Gebiet der Angiologie, Fertigkeiten in EDV-Benützung (Office), gute Englischkenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 09. November 2005 (Kennzahl: W333)

18.2 Freie Stelle für das allgemeine Personal

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Position zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz, zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß § 107 UG 2002 folgende Position aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer Schreibkraft für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal voraussichtlich zu besetzen ab 15.11.2005.

Anforderungsprofil:

Gute Rechtschreibkenntnisse, EDV-Anwenderkenntnisse und -praxis, Organisationstalent, einschlägige Berufserfahrung, Freude am Umgang mit Menschen.

Ende der Bewerbungsfrist: 09. November 2005 (Kennzahl: A345)

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor